



# **Satzung**

**Sportclub Halen 58 e. V.**

Juli 2011

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 30. November 1958 in Lotte-Halen gegründete Verein führt den Namen „Sportclub Halen 58 e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lotte-Halen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer VR 15244 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen,
  - e) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
  - f) die Förderung und Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - g) die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen usw.,
  - h) Aus- bzw. Weiterbildung und Einsatz von sach- und fachgemäß ausgebildeten Übungsleiter(inne)n, Trainer(inne)n, Helfer(inne)n, Kampfrichter(inne)n und Schiedsrichter(inne)n,
  - i) die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften sowie Kooperationen (unter anderem mit Kindergärten und Schulen),
  - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
  - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 – Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportbund Steinfurt e. V. und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4 Abs. 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/-n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 – Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können oder/und am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
  - c) Tod,
  - d) Auflösung des Vereins,
  - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

## **§ 8 – Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und der erhöhte Bearbeitungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt, durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

10. Einzelheiten kann die Beitragsordnung regeln.

### **§ 10 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind damit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung in vollem Umfang ausgeübt werden.

### **§ 11 – Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/-innen, Übungsleiter/-innen bzw. Trainer/-innen und Helfer/-innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro,
  - b) befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Abs. 7–9 Anwendung.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12 – Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der geschäftsführende Vorstand,
  - c) der Gesamtvorstand,
  - d) die Jugendversammlung.

## **§ 13 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/-n Geschäftsführer/-in und/oder Mitarbeiter/-in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter(inne)n abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 14 – Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schriftform und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung per Schreiben gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in. Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Anträge auf Satzungsänderung und Anträge des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der/Die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 15 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - e) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands,
  - f) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
  - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
  - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## **§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) ein gefasster Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vorliegt,
  - c) die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## § 17 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der 3. Vorsitzenden,
  - d) dem/der Schatzmeister/-in,
  - e) dem/der Geschäftsführer/-in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. In geraden Jahren werden gewählt:
  - a) der/die 1. Vorsitzende,
  - b) der/die 3. Vorsitzende,
  - c) der/die Geschäftsführer/-in.In ungeraden Jahren werden gewählt:
  - a) der/die 2. Vorsitzende,
  - b) der/die Schatzmeister/-in.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
8. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/-n Nachfolger/-in bestimmen.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/-n einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

## § 18 – Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) den Beisitzer(inne)n,
  - c) dem/der Ressortleiter/-in für Fundraising (Mittelbeschaffung),
  - d) dem/der Ressortleiter/-in für Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) dem/der Ressortleiter/-in für Sozial- und Sportversicherungsfragen,
  - f) den Abteilungsleiter(inne)n,
  - g) dem/der Vorsitzenden und sein/-e bzw. ihr/-e Stellvertreter/-in des Vereinsjugendvorstands,
  - h) gegebenenfalls weiteren vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern.
2. Es können bis zu drei Beisitzer/-innen in den Gesamtvorstand berufen werden, die den geschäftsführenden Vorstand bei der Verwaltung und Amtsführung unterstützen.
3. Die Bestellung der folgenden Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung:
  - a) Ressortleiter/-in für Fundraising (Mittelbeschaffung),
  - b) Ressortleiter/-in für Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) Ressortleiter/-in für Sozial- und Sportversicherungsfragen.

Die Amtszeit der unter § 18 Abs. 3 genannten Ämter beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Jedes gewählte Mitglied des Gesamtvorstands nach § 18 Abs. 3 bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied für das Amt im Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein zu wählendes Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/-n Nachfolger/-in bestimmen.

4. Die Abteilungsleiter/-innen werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt oder vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Wahl ist der Berufung Vorrang zu gewähren. Die Abteilungen sind angehalten, Abteilungsversammlungen durchzuführen.
5. Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstands und sein/-e bzw. ihr/-e Stellvertreter/-in werden auf der Jugendversammlung gewählt.
6. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
  - a) die Aufrechterhaltung der Sportaktivitäten,
  - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/-n einberufen. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Gesamtvorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 19 – Weitere Mitarbeiter**

1. Weitere Mitarbeiter/-innen des Vereins sind insbesondere:
  - a) die Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Helfer/-innen,
  - b) die Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/-innen,
  - c) die Hauswarte,
  - d) die Platzwarte,
  - e) der/die Webmaster/-in.

## **§ 20 – Abteilungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungsleiter/-innen werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt oder vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Wahl ist der Berufung Vorrang zu gewähren. Die Abteilungen sind angehalten, Abteilungsversammlungen durchzuführen. Die Abteilungsleiter/-innen sind Mitglieder des Gesamtvorstands.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Ausschüssen, Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 21 – Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung,
  - b) der Vereinsjugendvorstand.

Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstands und sein/-e bzw. ihr/-e Stellvertreter/-in sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Sie werden auf der Jugendversammlung gewählt.

4. Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Ausschüssen, Sitzungen und Versammlungen der Vereinsjugend beratend teilzunehmen.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 – Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-in(nen), die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand oder Vereinsjugendvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-in(nen) beträgt zwei Jahre. Der/Die 1. Kassenprüfer/-in wird in geraden Jahren, der/die 2. Kassenprüfer/-in in ungeraden Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/-in(nen) prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 23 – Vereinsordnungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand zu erlassen.
3. Die Abteilungen entscheiden über die jeweilige Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
4. Die Jugendversammlung entscheidet über die Jugendordnung nach Vorgaben dieser Satzung.
5. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Paragraphen der Satzung können durch die Ordnungen nicht außer Kraft gesetzt werden.
6. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen.

### **§ 24 – Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 25 – Datenschutz im Verein / Recht am eigenen Bild**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter(inne)n oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.
4. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.  
Einzelheiten regelt das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG).

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Lotte, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 27 – Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 7. Juli 2011 geändert und neugefasst.
2. Diese Satzung tritt unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.